

HINWEISE zum Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises



FFH-Platz 1, 61118 Bad Vilbel

Rechtsgrundlage und Zuständigkeit für die Ausstellung von Presseausweisen

Seit 2018 stellt der Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e. V. wieder den bundeseinheitlichen Presseausweis aus. Die Innenministerkonferenz und der Trägerverein des Deutschen Presserats haben sich im Dezember 2016 auf dessen Wiedereinführung geeinigt. Der Ausweis soll dazu dienen, den Nachweis zu erleichtern, anerkannter Vertreter der Presse zu sein.

Ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Ausgabeberechtigung der bundeseinheitlichen Presseausweise der Antrag stellenden Presseverbände erfüllt sind, entscheidet eine „Ständige Kommission“, die paritätisch mit je zwei Mitgliedern des Deutschen Presserats und der IMK besetzt ist.

Die Zuständigkeit des Landesverbands der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e. V. ist dann gegeben, wenn sich der im Personalausweis angegebene Wohnsitz im Verbandsgebiet befindet. Bei angestellten Journalisten/Redakteuren muss sich der Firmensitz des Verlages/Arbeitgeber im Verbandsgebiet befinden.

Die Erteilung des Presseausweises erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband.

Ausgabebedingungen

Presseausweise dürfen nur für **hauptberuflich tätige Journalisten** ausgestellt werden, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. Für Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, darf ein Presseausweis nicht ausgestellt werden. Als hauptberuflich tätige Journalisten sind nur solche Personen zu bezeichnen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen.

Erläuterungen zu den Ausgabebedingungen

Journalisten sind für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften) für Nachrichtenagenturen und Pressedienste, für Hörfunk und Fernsehen sowie für On- und Offline-Medien tätig. Nicht jede redaktionelle Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises. Bildjournalisten (Fotoreporter) sind Wortjournalisten gleichgestellt.

Das genannte Erfordernis einer „verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit“ verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen.

Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z. B. Veranstaltungskalender, Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten, Werbeprospekte, PR-Broschüren), begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises. Aus dem gleichen Grund zählen auch Mitarbeiter aus PR-Abteilungen von Unternehmen, Verbänden und Agenturen, die mittels einer Zeitschrift die eigene oder eine fremde Firma/Institution werblich publizistisch vermarkten, nicht zum Kreis der Antragsberechtigten.

Journalisten üben ihren Beruf als freie Journalisten (selbstständig oder arbeitnehmerähnlich) oder als festangestellte Arbeitnehmer aus. Eine journalistische Tätigkeit im Sinne der Vergaberichtlinien liegt nur dann vor, wenn die in den einschlägigen Tarifverträgen genannten Tätigkeitsmerkmale gegeben sind. Deshalb können Personen, die zwar in einem Verlag oder einer Redaktion arbeiten, die aber die geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen, keinen Presseausweis erhalten. (Beispiele: Redaktionsassistenten, Layouter, Grafiker, Lektoren, Dokumentare, Anzeigen- oder Vertriebsleiter).

Verlagsleitern kann nur dann ein Presseausweis erteilt werden, wenn sie in dem geforderten Umfang gleichzeitig auch selbst journalistisch tätig sind und/oder presserechtliche Verantwortung tragen. Deshalb kann ein beispielsweise ausschließlich kaufmännisch verantwortlicher Verlagsleiter keinen Presseausweis erhalten.

Presseausweise dürfen nur an **hauptberufliche** Journalisten ausgestellt werden, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. Überwiegend heißt, dass die Einkünfte zu mehr als 50% aus journalistischer Tätigkeit stammen müssen. In Zweifelsfällen kann das Testat eines Steuerberaters verlangt werden. Keinen Presseausweis erhalten können demnach Personen, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten.

Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke, d. h. als Nachweis für eine bereits bestehende hauptberufliche journalistische Tätigkeit, verwendet werden. Deshalb dürfen Presseausweise nicht ausgestellt werden, um jemandem die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern oder um dem Ausweisinhaber Vorteile zu verschaffen.

Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden.

Festangestellte Redakteure

Als festangestellter Redakteur führen Sie den Nachweis durch die Unterschrift und den Firmenstempel des Arbeitgebers auf dem Antragsformular, wodurch das Bestehen eines Vertragsverhältnisses als festangestellter hauptberuflicher Journalist bestätigt wird. In Zweifelsfällen sind wir berechtigt, die Vorlage des Redakteursvertrages bzw. der Anmeldung zum Presseversorgungswerk zu verlangen.

Freiberufliche Journalisten

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer oder mehrerer Bescheinigungen von Verlagen, Vorlage von Vertragsvereinbarungen über ständige Mitarbeit bei Presseunternehmen, Vorlage von Presseveröffentlichungen der letzten drei Monate, Vorlage eines aktuellen Bescheids der Künstlersozialkasse. Allein die Erwähnung im Impressum einer Zeitung reicht als Nachweis einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit nicht aus.

Volontäre

Volontäre erhalten nur dann einen Presseausweis, wenn aus der Sicht des Verlages/der Redaktion der Presseausweis zur Ausübung der zugewiesenen Tätigkeit unbedingt erforderlich ist. Ein Presseausweis sollte dann allerdings frühestens sechs Monate nach Beginn des Volontariats ausgestellt werden. Der Nachweis ist wie unter dem Absatz „Festangestellte Redakteure“ beschrieben zu führen.

Prüfung der Anträge

Wir sind berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrages einzuholen. Eventuell dadurch entstehende Kosten können wir in Rechnung stellen.

Gültigkeit des Presseausweises

Der Presseausweis gilt nur für das auf dem Ausweis aufgedruckte Kalenderjahr, d. h. jedes Jahr muss ein neuer Antrag eingereicht werden. Auch der Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit muss jedes Jahr neu erbracht werden. Die Anträge sind jeweils ab Oktober bei der Geschäftsstelle erhältlich.

PKW-Presseschild

Auf Wunsch – dies ist auf dem Antrag zu vermerken – kann gegen Gebühr auch ein PKW-Presseschild beantragt werden. Dies darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden und hat Gültigkeit nur in Verbindung mit dem entsprechend gültigen Presseausweis. Es muss ebenso wie der Presseausweis alljährlich neu beantragt werden. Das PKW-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

Verlust - Missbrauch

Im Falle des Verlustes eines Presseausweises bitten wir Sie, uns dies unter Vorlage einer polizeilichen Verlustmeldung schriftlich mitzuteilen. Es kann dann gegen Gebühr ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist uns dieser unverzüglich zurückzugeben. Bei einer uns bekannt werdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des PKW-Presseschildes wird der Presseausweis eingezogen. Der Verband behält sich darüber hinaus vor, Missbrauch anzuzeigen.

Gebühren - Eigentumsvorbehalt - Verlagswechsel

Für Journalisten, deren Verlag kein Mitglied des Landesverbandes ist, sowie für freie Journalisten beträgt die Bearbeitungsgebühr für den Presseausweis 66,00 € (inkl. MWST), für das PKW-Presseschild 10,00 € (inkl. Mwst.). Für die Ersatzausstellung bei Verlust oder Diebstahl betragen die Kosten 33,00 € (inkl. Mwst.).

Für Journalisten aus unseren Mitgliedsverlagen berechnen wir für den Presseausweis 26,00 € (inkl. MwSt). Für das PKW-Schild erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 inkl. MWST.

Der Presseausweis ist personenbezogen und nicht verlagsbezogen, d. h. der Ausweis behält seine Gültigkeit auch dann, wenn Sie den Verlag/die Redaktion wechseln. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einem Zeitungs- zu einem Zeitschriftenverlag. Bedenken Sie bitte, dass nicht nur bei Verlust, sondern auch bei jedem Wohnsitzwechsel oder etwaigem Namenswechsel (bei Heirat) etc. technisch bedingt ein neuer Ausweis ausgestellt werden muss. Teilen Sie uns etwaige Änderungen bitte mit.

Der Presseausweis bleibt Eigentum des Landesverbandes. Er ist uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für das Führen des Presseausweises entfallen (z. B. durch Wechsel der Tätigkeit).

Oktober 2021